

7. September 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds des Stadtparlaments

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei Gültigkeit der Wahl von Beat Ruckstuhl, 1987, Bettwieserstrasse 1, 9552 Bronschhofen, Die Mitte, in das Stadtparlament festzustellen.

Rücktritt und Ersatzwahl

Im Stadtparlament besteht aufgrund des Rücktritts von Brigitte Gübeli, Die Mitte, eine Vakanz.

Gemäss Art. 115 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Exekutivbehörde hat von der Liste, auf welcher das zurücktretende Parlamentsmitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt zu erklären. Ist ein Ersatzmitglied gestorben, wahlunfähig, oder lehnt es die Wahl ab, so rückt die oder der Nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Folgende Ersatzmitglieder haben ihren Verzicht auf das Amt im Wiler Stadtparlament erklärt oder haben bereits Einsitz:

- Erwin Schweizer, erstes Ersatzmitglied (Verzicht)
- Prend Berisha, zweites Ersatzmitglied (Verzicht)
- Orell Imahorn, drittes Ersatzmitglied (Mitglied)

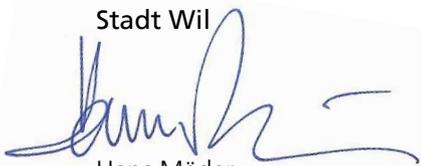
Aufgrund der Wahlliste der CVP (neu: Die Mitte) der Parlamentswahlen vom 27. September 2020 hat Beat Ruckstuhl, 1987, Bettwieserstrasse 1, 9552 Bronschhofen, 1814 Stimmen erzielt und ist damit viertes Ersatzmitglied. Beat Ruckstuhl hat sich bereit erklärt, das Amt als Parlamentsmitglied im Wiler Stadtparlament für den Rest der Amtsdauer 2021 - 2024 anzunehmen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 7. September 2022 Beat Ruckstuhl, 1987, Bettwieserstrasse 1, 9552 Bronschhofen, als gewählt erklärt.

Beat Ruckstuhl erfüllt die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes, namentlich wohnt er in der Stadt Wil und es liegt auch keine Unvereinbarkeit vor.

Feststellung Gültigkeit der Wahl

Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) wird das Stadtparlament von der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gewählt. Nach Art. 112 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). In Analogie dazu hat auf kommunaler Ebene somit das Stadtparlament über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu entscheiden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin